

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gürbetaler Storenbau GmbH

Version März 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Gürbetaler Storenbau GmbH (nachfolgend "GST"), die an oder gegenüber den Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde") (beide zusammen nachfolgend "die Parteien") erbracht werden.

Anderslautende Bestimmungen des Kunden (z.B. Einkaufsbestimmungen) werden von GST ausdrücklich abgelehnt.

Diese AGB gelten als angenommen, wenn sie durch die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbart wurden. Änderungen oder Abweichungen der AGB sind schriftlich zu vereinbaren. Wurden die AGB für ein Vertragsverhältnis zwischen GST und dem Kunden vereinbart, dann gelten diese – auch ohne erneuten Verweis auf diese AGB – für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen GST und dem Kunden.

Vertragsinhalt / Vorbehalt der Schriftform

Die Leistungen und Lieferungen von GST sind in der Auftragsbestätigung resp. im schriftlichen Vertrag abschliessend umschrieben. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Offerte- und Produkteangaben

Dazugehörige Dokumente wie Produktflyer der Lieferanten und Produktzeichnungen dienen der bildlichen Darstellung der Produktevisualisierung sowie der Angabe von technischen Vorgaben/Baubarkeiten. Optionale Zubehöre werden nicht mitgeliefert, sofern diese nicht explizit in der Auftragsbestätigung erwähnt werden.

Auftragsbestätigung

Sobald durch den Kunden die Bestellung entweder mündlich oder in schriftlicher Form ausgelöst wird, erstellt die GST die Auftragsbestätigung. Diese wird in elektronischer- oder brieflichen Form an den Kunden übermittelt und gilt ohne weiteren Gegenbericht innerhalb von 24h nach Übermittlung als akzeptiert. Auf eine Vertragsunterschrift wird explizit verzichtet.

Der Kunde ist angehalten, die Auftragsbestätigung insbesondere auf deren Inhalt zu Produktstand, Farbangaben sowie die Preisgestaltung zu überprüfen und bei Abweichungen unverzüglich mit uns in Kontakt zu treten.

Massaufnahmen

Produktebestellungen werden ausschliesslich nach vollständiger Massaufnahme am Objekt ausgelöst. Wenn der Zugang nicht gewährleistet ist, sind allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf Kosten des Kunden zu erstellen.

Masse

Die Masse der Produktpositionen können von den effektiven Bestell- und Produktmassen abweichen. Die GST ist nicht verpflichtet, innerhalb der Offerte/Auftragsbestätigung Bestellmasse aufzuführen.

Massabweichungen aufgrund von Produkte oder Kollektionswechseln sind in Kauf zu nehmen und gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

Die GST ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen bis zu 15 mm auszugleichen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Schematische Zeichnungen oder Baupläne des betreffenden Objekts, welche Strom/Gas/Wasserleitungen abbilden, sind unaufgefordert vor Arbeitsbeginn dem betreffenden Monteur/Projektleiter der GST vorzulegen.

Etwaige Baubewilligungen sind bauseits abzuklären und in Ermessen des Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung vereinbarter Objekt-Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmasse plus/minus 5 mm).

Der Kunde ist verpflichtet, bauseits tragfähigen Untergrund bereitzustellen.

Generell ist der Kunde verpflichtet, die GST über die örtlichen Verhältnisse und allfällige Besonderheiten sowie die sich daraus auf die Produkte und Dienstleistungen ergebenden Auswirkungen zu informieren und eine angemessene Organisation der Baustelle/Objektadresse sicherzustellen.

Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise und nach Absprache höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Die Montage erfolgt jederzeit auf bauseits tragfähigen Untergrund.

Zu Lasten des Kunden gehen in nicht abschliessender Aufzählung folgende Kostenpositionen:

- benötigte Fundamente;
- die Schaffung aller Hohlräume;
- die Spitzarbeiten und Durchbrüche;
- das Gewindeschneiden;

- Zuputzarbeiten und Nachbesserung von Malerarbeiten;
- Elektrische Zuleitungen und Anschlüsse / inkl. Befestigung und Platzierung der Kabel und Hirschmann – Stecker;
- Abdichten von Fugen und Befestigungen;
- Ausstopfen von Hohlräumen, Fassadenisolierungen;
- Gerüstungen gem. SUVA;
- Die Mehrkosten wegen unverschuldeter Arbeitsunterbrüche.

Die GST behält sich vor, Mehraufwände bei Kurbeldurchstichen, welche auf Bauträger (Metall) oder Mauerwerk/Beton erfolgen, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und Nebenkosten wie Reisespesen (Zeit und Weg), Gebühren, Abgaben jeglicher Art, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung usw.

Sofern die aufgeführten Kostenpositionen in der Auftragsbestätigung nicht als Annahme deklariert sind, gelten die Preise als Fixpreis. Die GST behält sich in allen Fällen vor, eine Grundpauschale / Arbeitsvorbereitungsgebühr (Avor-Gebühr) zu erheben.

Kostenpositionen mit deklarerter "Annahme" gelten als Richtpreis. Aufwand Stunden und Materialaufwände werden nach Umsetzung und effektivem Bedarf verrechnet.

Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrundes sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrkosten für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

Die Einhaltung der Lieferfristen und die Ausführung der Aufträge im Allgemeinen sind der Beschaffung der Rohmaterialien und Arbeitskräfte untergeordnet.

Mehrwertsteuer

Die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Zahlungen

Die Rechnungen der GST sind zahlbar innert 30 Tagen netto. Das Ende der Zahlungsfrist gilt als vereinbarter Verfallstag. Nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum werden 6 % Verzugszinsen berechnet. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachträglich zusätzlich mit einer Pauschale von CHF 120.00 nachverrechnet.

Mahnt die GST den Kunden, ist pro Mahnung ein Betrag von bis zu CHF 150.00 geschuldet.

Ist der Kunde in Verzug, kann die GST unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche sämtliche Lieferungen und Leistungen einstellen resp. zurückhalten.

Der Kunde darf Zahlungen aufgrund von Beanstandungen weder zurückbehalten noch verrechnen.

Akontorechnungen

Die GST behält sich vor, ab einem Auftragswert CHF 10'000.00 eine 50% Vorauszahlung ab vollendeter Massaufnahme in Rechnung zu stellen. Erst nach Zahlungseingang wird der Bestellauftrag ausgelöst.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von GST. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist GST berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, GST sämtliche hierfür notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde darf die gelieferten Produkte nur veräussern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.

Der Kunde hat gelieferte Produkte während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Unfall, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von GST weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Lieferfristen

Sind Liefertermine vereinbart worden, verlängern sich diese angemessen, sofern die Gründe nicht von GST zu vertreten sind. D.h. insbesondere:

- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder Mitwirkungspflichten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist;
- wenn GST Produkte oder Angaben, die sie für die Leistungserbringung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde Materialien oder Angaben nachträglich ändert;
- bei höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Sabotage, Arbeitskonflikten, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften (z.B. infolge krankheitsbedingter Ausfälle), Feuer, Explosionen, Maschinen- oder Gerätestörungen, Material- oder Energieknappheit, behördlichen Massnahmen);

- bei Verspätungen, die aufgrund von Abhängigkeiten bei Dritten entstehen;
- bei Transportverzögerungen.

GST haftet nicht für Leistungsstörungen oder -verzug, betreffend ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störung oder der Verzug durch die vorangehenden erwähnten Gründe eingetreten ist. GST hat bei Ereignissen von höherer Gewalt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Vertragsrücktritt seitens des Kunden im Falle von Leistungsstörungen ist ausgeschlossen. GST behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Verspätete Lieferungen berechtigen nicht zur Aufhebung des Vertrags oder zur Geltendmachung von Schadenersatz oder einer Preisminderung. Konventionalstrafen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Immaterialgüterrechte

Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche immateriellen Schutzrechte und Eigentumsrechte daran bei GST.

Der Kunde erhält ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht.

(Angebots-)Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Konzepte etc. zu Angeboten von GST dürfen ohne schriftliche Genehmigung von GST weder vielfältig noch Dritten zugänglich gemacht werden. GST behält sich rechtliche Schritte ausdrücklich vor, sollte der Kunde Unterlagen von GST in einer Weise verwenden, welche die Interessen von GST schädigt.

Datenschutz

GST erhebt und speichert Daten (z. B. Kundendaten, Pflichtenhefte, Layouts- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere im Rahmen der Beiziehung von Auftragsbearbeitern (z.B. Microsoft), oder sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von GST, welche integraler Bestandteil dieser AGB ist.

Prüfung

Der Kunde hat die Lieferung oder Leistung unmittelbar nach der Ablieferung oder Ausführung zu prüfen und allfällige Mängel GST innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und frei von Mängeln. Nach begonnener Nutzung ist jede Beanstandung von Mängeln ausgeschlossen. Betrifft ein Mangel nur einen Teil der Lieferung oder Leistung, so gilt nur dieser Teil und nicht die gesamte Lieferung oder Leistung als mangelhaft.

Gewährleistung (Garantie)

GST gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden.

Erweist sich die Lieferung oder Leistungserbringung bei der Ablieferung als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde GST Gelegenheit zu geben, die Mängel nach Wahl von GST durch Ersatzlieferung/-leistung oder Nachbesserung zu beheben. **Andere Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind in jedem Fall:

- Verbrauchsmaterialien;
- Schäden infolge Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von der GST ausgeführter Arbeiten oder höherer Gewalt.

Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen gewährleistet sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf Kosten des Kunden zu erstellen sind. Garantierückbehalte sind als Sicherheit für die Garantiepflicht nicht gestattet. Die Garantiepflicht tritt erst nach vollständiger Begleichung der Auftragsrechnung in Kraft.

Die Gewährleistungsfrist erlischt zudem vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

Gewährleistungsfristen

GST leistet für ihre Arbeiten während zwei Jahren Gewähr. Die Garantie beginnt mit dem Leistungszeitraum, welcher auf der Abrechnung vermerkt ist.

Hingegen beschränkt sich die Gewährleistung für von Dritten zugekauft Material auf die von diesen Dritten gewährte Garantie. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der Arbeiten, bei Lieferung mit der Entgegennahme des Kunden.

	Die Gewährleistungsfrist erlischt zudem vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an von GST ausgeführten Arbeiten oder an von GST gelieferten Produkten vornehmen.
Erfüllungsort	Erfüllungsort ist nach Wahl von GST am Sitz von GST oder am Lieferort resp. am Ort der Leistung.
Haftung	<p>GST haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen.</p> <p>Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung auf maximal hundert Prozent der geschuldeten Vergütung beschränkt.</p> <p>GST übernimmt keine Haftung für indirekte oder Folgeschäden. Dazu zählen unter anderem Glasschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Mangelfolgeschäden sowie Schäden infolge von Datenverlust.</p> <p>Für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen.</p>
Einseitige Vertragsauflösung	<p>Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferungen und Leistungen von GST erheblich verändern oder auf ihre Möglichkeit der Leistungserbringung erheblich einwirken, sowie bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, passen die Parteien den Vertrag angemessen an.</p> <p>Kommt eine solche Vertragsanpassung nicht innert angemessener Frist zustande, kann GST mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Die Haftung von GST für direkte, indirekte sowie Folgeschäden, die aufgrund einer einseitigen Vertragsauflösung durch GST entstehen können, wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.</p>
Dienstleistungsaufwand / Material- und Lieferkosten für Bemusterungen	Bei Bemusterungen werden Dienstleistungsaufwände sowie Material- und Lieferkosten die das übliche Ausmass überschreiten, der verursachenden Partei in Rechnung gestellt. Bei Erhalt des Auftrags werden diese Kosten erlassen, sofern keine anderen Bestimmungen/Abmachungen getroffen wurden.
Änderungen der AGB	Änderungen und Ergänzungen dieser AGB müssen schriftlich vereinbart werden.
Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten sollten.
Gerichtsstand und anwendbares Recht	<p>Für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz von GST als Gerichtsstand. GST ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.</p> <p>Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem, nationalem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (insbesondere das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.</p>